



SATZUNG DER BÜRGERVEREINIGUNG LANTERSHOFEN E.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

(1) Der Verein führt den Namen "Bürgervereinigung Lantershofen e.V."

(2) Der Sitz der Bürgervereinigung ist Lantershofen. Sie ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

(3) Die Bürgervereinigung Lantershofen will zuvorderst die Junggesellen-Schützen-Gesellschaft „St. Lambertus“ Lantershofen e.V. unterstützen. Daneben will sie durch Pflege und Erhalt althergebrachter Traditionen und dörflichen Brauchtums die Dorfgemeinschaft fördern und festigen. Sie will dazu beitragen, dass das Schützenfest und die Kirmes in althergebrachter Weise gefeiert werden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahrs.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglied der Bürgervereinigung kann werden:

1. jeder verheiratete männliche Lantershofener,
2. jeder unverheiratete männliche Lantershofener, der in der Junggesellen-Schützengesellschaft nicht mehr aktiv mitwirkt und das 30. Lebensjahr vollendet hat,
3. jeder männliche ehemalige Lantershofener.

(2) Dem Dorf eng verbundene Auswärtige sowie Personen, die sich um Tradition und dörfliches Brauchtum verdient gemacht haben, können die Mitgliedschaft erwerben. Über das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hat der Vorstand im Einzelfall zu entscheiden.

(3) Bei besonderen Verdiensten kann auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Bürgerversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.



§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft und Beitrag

(1) Wer die Mitgliedschaft in der Bürgervereinigung erlangen möchte, hat dies schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis durch den Vorstand erworben.

(2) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand beschlossen. Eine Änderung der Höhe des Mitgliedsbeitrags bedarf der Zustimmung durch die Bürgerversammlung. Der Beitrag ist grundsätzlich zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele der Bürgervereinigung und der Junggesellen-Schützen-Gesellschaft „St. Lambertus“ Lantershofen einzusetzen.

(2) Die Mitglieder sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Arbeit des Vorstandes bei der Erreichung der Ziele und Aufgaben der Vereinigung tatkräftig unterstützen.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen der Bürgervereinigung und den Kirmesfeierlichkeiten teilzunehmen.

(4) Die Teilnahme von Gästen der Mitglieder an den Kirmesveranstaltungen kann in Ausnahmefällen vom Vorstand in Absprache mit der Junggesellen-Schützen-Gesellschaft „St. Lambertus“ Lantershofen genehmigt werden.

(5) Die Mitglieder sind selbst dafür verantwortlich den Vorstand über Änderungen ihrer Anschrift und sonstiger Kontaktdaten zu informieren.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand vollzogen.

(3) Ein Mitglied kann von der Bürgerversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Bürgervereinigung verstößt oder ihr Schaden zufügt.

(4) Kommt ein Mitglied der Bürgervereinigung seiner Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages über zwei Geschäftsjahre trotz Aufforderung nicht nach, erlischt die Mitgliedschaft.



§ 7 Organe der Bürgervereinigung

Organe der Bürgervereinigung sind:

1. die Bürgerversammlung,
2. die Vorstandgebende Versammlung,
3. der Vorstand.

§ 8 Bürgerversammlung

(1) Die ordentliche Bürgerversammlung findet jährlich am Vorabend des zweiten Sonntags im September (Schützenfestsamstag) statt.

(2) Aus wichtigem Grunde kann der Vorstand eine außerordentliche Bürgerversammlung einberufen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand hat ebenfalls eine außerordentliche Bürgerversammlung einzuberufen, wenn 1/4 der Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen dieses wünscht.

(3) Die Einladung zu einer außerordentlichen Bürgerversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch den Vorstand. Diese Einladung hat unmittelbar an jedes Mitglied, schriftlich per E-Mail, oder Rundschreiben zu erfolgen. Über den Ablauf einer jeden Bürgerversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, welches von diesem und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

(4) Der Vorstand ist der Bürgerversammlung in allen Angelegenheiten der Bürgervereinigung auskunftspflichtig; insbesondere gibt er Auskunft über den Ablauf der Kirmesfeierlichkeiten, die Kassenentwicklung, die Mitgliederentwicklung und das Vereinsleben.

(5) Die Bürgerversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

(6) Beschlüsse der Bürgerversammlung bedürfen der 2/3 Mehrheit der Anwesenden.



§ 9 Vorstandgebende Versammlung

(1) Die Vorstandgebende Versammlung wählt den Vorstand für die Dauer von 3 Jahren. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Über den Ablauf der Versammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, welches von diesem und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(2) Die Vorstandgebende Versammlung setzt sich zusammen aus:

1. dem amtierenden Vorstand,
2. den ehemaligen Hauptleuten und Silberjubilaren der Junggesellen-Schützen-Gesellschaft „St. Lambertus“ Lantershofen, die Mitglieder der Bürgervereinigung sind,
3. einem von der Bürgerversammlung in dreijährigem Turnus zu bestimmenden Wahlmännergremium, dessen Größe 1/3 (kaufmännisch gerundet) der Anzahl der Personen entspricht, die zum Zeitpunkt der ordentlichen Bürgerversammlung unter § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 fallen.

(3) Die Vorstandgebende Versammlung wird vom Vorstand, mit Ablauf seiner dreijährigen Amtszeit im vierten Quartal des jeweiligen Jahres, mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung per E-Mail, Rundschreiben oder Veröffentlichung auf der Homepage einberufen. Sie ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als 50 % ihrer Mitglieder. Nach zweimaliger Beschlussunfähigkeit gilt sie als beschlussfähig.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden von mindestens drei Vorstandsmitgliedern hat der Vorstand bereits vor Ablauf seiner dreijährigen Amtszeit die Vorstandgebende Versammlung einzuberufen und Neuwahlen zum Vorstand durchführen zu lassen. Das Wahlmännergremium bleibt bei einer vorzeitigen Vorstandgebenden Versammlung unverändert. Der neugewählte Vorstand amtiert bis zum Ende der Amtszeit des zuvor gewählten Vorstandes.

(5) Wählbar sind alle Mitglieder der Bürgervereinigung. Kandidaten müssen zuvor ihre Bereitschaft zur Übernahme eines Vorstandsamtes erklärt haben.

(6) Bei Stimmgleichheit auf der Vorstandgebenden Versammlung wird die Wahl wiederholt. Bei dreimaliger Stimmgleichheit entscheidet der dienstälteste anwesende Jubilar.



§ 10 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Schriftführer,
dem 1. Geschäftsführer,
dem 2. Geschäftsführer,
dem 1. Chronisten,
dem 2. Chronisten und
zwei Beisitzern.

§ 11 Vertretung des Vereins

Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende als dessen Stellvertreter die Gesellschaft nach außen.

§ 12 Vorstandsbeschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 2/3 seiner Mitglieder. Vorstandsbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand erledigt alle Angelegenheiten der Bürgervereinigung unter besonderer Berücksichtigung von § 1 Abs. 3 dieser Satzung. Er erstellt einen Jahres- und einen Kassenbericht zur Verlesung vor der Bürgerversammlung.

(2) Der Vorstand hat darüber hinaus insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Erhaltung und Pflege der traditionellen Dorffeste,
2. Erstellung und Fortführung der Dorfchronik,
3. Belebung und Festigung der Dorfgemeinschaft.

§ 14 Satzungsauslegung

Bei Zweifeln über die Auslegung einzelner Bestimmungen dieser Satzung ist unter Berücksichtigung der überlieferten Tradition der Junggesellen-Schützen-Gesellschaft „St. Lambertus“ Lantershofen zu entscheiden.

§ 15 Auflösung der Bürgervereinigung

(1) Die Auflösung der Bürgervereinigung kann nur durch die Bürgerversammlung, und zwar mit 3/4 der Stimmen aller anwesenden Mitglieder, beschlossen werden.



(2) Bei Auflösung der Bürgervereinigung wird das Restvermögen der Junggesellen-Schützen-Gesellschaft "St. Lambertus" Lantershofen übergeben.

§ 16 Satzungsänderung

Für die Änderung der Satzung sind die Stimmen von 2/3 der auf der Bürgerversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Bürgerversammlung mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde in der Bürgerversammlung vom 10.09.2022 beschlossen, am 20.06.2023 sowie 16.07.2023 durch Vorstandsbeschlüsse gemäß Anmerkungen des Vereinsregisters angepasst und am 24.11.2023 in das Vereinsregister eingetragen.